



Brüssel, 13. März 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
27. Februar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER TIERSCHUTZ, TIERGESUNDHEIT UND GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERBRINGUNG LEBENDER TIERE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das Herkunftslandprinzip oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung:

Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- den Standort lebender Tiere, die häufig verbracht werden, z. B. bei Sportveranstaltungen in der EU, zu berücksichtigen und
- die Transportvorkehrungen so anzupassen, dass den Einfuhrvorschriften Rechnung getragen wird.

Bitte beachten Sie:

Diese Mitteilung gilt auch für lebende Tiere, die von den Kanalinseln und der Insel Man in die EU verbracht werden.⁶

Diese Mitteilung betrifft nicht:

- EU-Vorschriften über Zulassungen und Zulassungsnachweise für Transportunternehmen, die lebende Tiere transportieren, sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer;⁷
- EU-Vorschriften über mitgeführte Heimtiere.⁸

Hinsichtlich der Vorschriften für die Einfuhr von Waren, einschließlich lebender Tiere, in die EU wird auf die Mitteilungen über Zollverfahren, Zollschuld und Zolltarife, Ursprungsregeln, Zollkontingente und Mehrwertsteuer hingewiesen.⁹

A. RECHTSLAGE NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften über die Gesundheit der Bevölkerung und die Tiergesundheit im Zusammenhang mit dem unionsinternen

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1).

⁷ Siehe zu diesen Aspekten die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über Zulassungen und Zulassungsnachweise für Transportunternehmen, die lebende Tiere transportieren, sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer“ (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#sante).

⁸ Siehe zu diesen Aspekten die „Mitteilung zu Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU“ (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#travel).

⁹ Diese Mitteilungen sind abrufbar unter: (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#tradetaxud).

Handel mit lebenden Tieren^{10 11 12 13 14}, das Inverkehrbringen von Tieren aus Aquakultur¹⁵, die Kontrollen dieser Verbringungen¹⁶ sowie die EU-Vorschriften für Tiertransporte¹⁷ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten.¹⁸ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. EINFUHR LEBENDER TIER IN DIE EU

Gesundheit der Bevölkerung und Tiergesundheit:

Nach Ende des Übergangszeitraums ist die Verbringung bestimmter lebender Tiere¹⁹ aus dem Vereinigten Königreich in die EU aus Gründen der Gesundheit der Bevölkerung und der Tiergesundheit verboten, es sei denn,

- das Vereinigte Königreich ist von der Kommission für Zwecke der Tiergesundheit in eine Liste von Drittländern aufgenommen worden;

¹⁰ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 1977).

¹¹ Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19).

¹² Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).

¹³ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74).

¹⁴ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

¹⁵ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

¹⁸ Zur Anwendbarkeit des EU-Tiergesundheits- und Tierschutzrechts auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

¹⁹ Beispielsweise Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Equiden, Geflügel und Bruteier, Tiere aus Aquakultur, Bienen und Hummeln sowie andere in der Richtlinie 2004/68/EG aufgeführte „Huftiere“. Für andere Tiere können einzelstaatliche tierseuchenrechtliche Bestimmungen gelten (Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG). Auf jeden Fall gelten die EU-Vorschriften über Grenzkontrollen.

- die spezifischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen und veterinärrechtlichen Bescheinigungsbedingungen, die aufgrund der Aufnahme in die Liste für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie aus dem Vereinigten Königreich gelten, sind erfüllt und
- das Vereinigte Königreich ist von der Kommission in eine Liste von Drittländern aufgenommen worden, die über einen Rückstandsüberwachungsplan gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 verfügen.

Nach Ende des Übergangszeitraums werden diese wesentlichen Anforderungen bei Eintritt in die EU durch obligatorische Grenzkontrollen, einschließlich Veterinärkontrollen, am ersten Eintrittsort in das Unionsgebiet kontrolliert:

- Lebende Tiere dürfen nur über „Grenzkontrollstellen“²⁰ in die EU eingeführt werden, die für die betreffenden Tierarten und Tierkategorien zugelassen sind.
- Der verantwortliche Unternehmer muss das Eintreffen der Sendung vorab melden.²¹
- Jeder Sendung muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte amtliche Bescheinigung gemäß den EU-Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr beiliegen.²²
- Jede Sendung wird Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen unterzogen^{23 24}, die gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig sind.
- Lebende Tiere dürfen nur mit einer offiziellen Bescheinigung (dem Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED)²⁵ in die EU eingeführt werden, mit der bestätigt wird, dass die Grenzkontrollen auf zufriedenstellende Weise gemäß den geltenden Vorschriften über die Tiergesundheit und die Gesundheit der Bevölkerung durchgeführt wurden.

Tierschutz:

²⁰ Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625; Siehe auch https://ec.europa.eu/food/animals/vet-border-control/bip_en.

²¹ Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

²² Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625.

²³ Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625.

²⁴ In Bezug auf die serologische Probenahme bei registrierten Pferden gilt eine Ausnahme (vgl. Anhang I Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128).

²⁵ Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

Lebende Tiere, die zur Einfuhr in die EU zugelassen sind, müssen unter Einhaltung aller Tierschutzvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates²⁶ transportiert werden und werden gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 an der Grenzkontrollstelle kontrolliert.

Vorschriften für die Einfuhr von Equiden:

Die oben dargelegten Vorschriften über die Tiergesundheit und die Gesundheit der Bevölkerung sowie den Tierschutz gelten nach Ende des Übergangszeitraums auch für Equiden. Das zwischen Frankreich, Irland und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2009/156/EG geschlossene „trilaterale Übereinkommen“²⁷ gilt nach Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Das EU-Recht sieht jedoch besondere Vorschriften für die zeitweilige Zulassung²⁸ und die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr²⁹ registrierter Pferde im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/659 vor.^{30 31}

2. AUSFUHR LEBENDER TIER AUS DER EU

Gesundheit der Bevölkerung und Tiergesundheit:

Nach Ende des Übergangszeitraums unterliegt die Ausfuhr bestimmter lebender Tiere³² aus einem Mitgliedstaat in das Vereinigte Königreich durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats folgenden Bedingungen:

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

²⁷ <https://www.daera-ni.gov.uk/articles/exporting-equines-eu-member-states#toc-3>.

²⁸ Siehe Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Verordnung (EU) 2018/659.

²⁹ Siehe Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/659.

³⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

³¹ Bei diesen registrierten Pferden muss es sich um reinrassige Zuchtequiden im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66) handeln,

- die durch ein Identifizierungsdokument identifiziert werden das von einer gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung aufgeführten Zuchtstelle ausgestellt wurde, oder
- durch ein Identifizierungsdokument identifiziert werden, das von einer internationalen Vereinigung bzw. Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen führt, ausgestellt wurde.

³² Beispielsweise Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden, Geflügel und Bruteier, Hunde, Katzen und Frettchen, Bienen und Hummeln sowie Tiere aus Aquakultur.

- Jeder Sendung von Tieren liegt eine Veterinärbescheinigung für den Handel innerhalb der Union bei, die, falls erforderlich und zutreffend, die zusätzlichen unionsrechtlichen Garantien für Schlachttiere enthält.
- Über TRACES (Integriertes EDV-System für das Veterinärwesen) ist dem Bestimmungsort, d. h. der Ausgangsgrenzkontrollstelle oder der örtlichen Behörde des Ortes, an dem die Sendung aus dem Unionsgebiet verbracht wird, sowie den Zentralbehörden des Bestimmungsortes und den Behörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten der Durchfuhr eine Meldung zu übermitteln.

Tierschutz:

Die Beförderung lebender Tiere aus der EU in das Vereinigte Königreich muss bis Erreichen des endgültigen Bestimmungsorts im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates erfolgen und wird an der Grenzkontrollstelle gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 überprüft.

3. DURCHFUHR LEBENDER TIERE

Die Vorschriften über den „Eintritt“ und „Ausgang“ gelten grundsätzlich auch für lebende Tiere, die zwischen zwei Mitgliedstaaten durch ein Drittland und zwischen zwei Drittländern oder zwischen zwei Teilen des Hoheitsgebiets eines Drittlandes durch die EU durchgeführt werden. Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

3.1. Von einem EU-Mitgliedstaat durch ein Drittland in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Gesundheit der Bevölkerung und Tiergesundheit:

Bei der Durchfuhr aus der EU durch das Vereinigte Königreich in die EU muss für lebende Tiere eine Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union³³ mitgeführt werden.

Diese Bescheinigungen müssen der zuständigen Behörde des Ausgangsortes oder der Ausgangsgrenzkontrollstelle der EU und der Grenzkontrollstelle beim Wiedereintritt in die EU zur amtlichen Kontrolle vorgelegt werden, einschließlich der entsprechenden Meldungen in TRACES.³⁴ An der Grenzkontrollstelle des Wiedereintritts wird jede Sendung einer Dokumentenprüfung unterzogen, um festzustellen, ob die Tiere aus der EU stammen.

³³ Im Falle der Durchfuhr registrierter Equiden aus der EU durch das Vereinigte Königreich in die EU genügt es, dass für diese Tiere eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/156/EG mitgeführt wird, sofern die Verbringung im TRACES-System erfasst wird.

³⁴ Darüber hinaus können je nach Tiergesundheitsstatus des Vereinigten Königreichs zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen gelten. Im Hinblick auf mögliche Aktualisierungen überprüfen Sie beispielsweise die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

Der verantwortliche Unternehmer muss die Ankunft der Sendung bei der Grenzkontrollstelle des Wiedereintritts in die EU vorab melden.³⁵

Diese Kontrollen sind gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Bedingungen, die das Vereinigte Königreich an die Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet stellen könnte.

3.2. Von einem Drittland durch die EU in ein anderes Drittland

Gesundheit der Bevölkerung und Tiergesundheit:

Die oben dargelegten Bedingungen für den Eintritt lebender Tiere gelten nach dem Ende des Übergangszeitraums auch für den Eintritt lebender Tiere aus dem Vereinigten Königreich in die EU zum Zweck der Durchfuhr aus dem Vereinigten Königreich in ein anderes Drittland oder in einen anderen Teil des Vereinigten Königreichs.³⁶

Darüber hinaus muss die Sendung sowohl beim Eintritt in die Union als auch beim Ausgang aus der Union die Grenzkontrollstellen passieren, einschließlich der entsprechenden Meldungen im TRACES-System.

Der verantwortliche Unternehmer muss die Ankunft der Sendung bei der Grenzkontrollstelle der Einfuhr in die Union vorab melden.³⁷

Diese Kontrollen sind gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Artikel 41 Absatz 4 des Austrittsabkommens sieht vor, dass auf eine am Ende des Übergangszeitraums noch andauernde Verbringung lebender Tiere aus einem Mitgliedstaat in das Vereinigte Königreich oder umgekehrt die Vorschriften für die Verbringung lebender Tiere innerhalb der EU gemäß Anhang II dieses Abkommens Anwendung finden.

Auf jeden Fall müssen die Tiere nach Ende des Übergangszeitraums eine Grenzkontrollstelle passieren.

³⁵ Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

³⁶ Die Verordnung (EU) 2018/659 enthält jedoch besondere Vorschriften für die Durchfuhr von Equiden.

³⁷ Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

C. IN NORDIRLAND NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.³⁸ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum die 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums umfasst.³⁹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.⁴⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die EU-Rechtsvorschriften über Tiergesundheit, Tierschutz und die Gesundheit der Bevölkerung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.⁴¹

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Verbringung lebender Tiere aus Nordirland in die EU ist keine Einfuhr, sondern eine Verbringung innerhalb der EU.
- Die Verbringung lebender Tiere aus Großbritannien nach Nordirland ist eine Einfuhr.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union teilnimmt;⁴²
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit sie technische Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen,

³⁸ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

³⁹ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴⁰ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴¹ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitte 36 und 43 des genannten Protokolls.

⁴² Sollte ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich sein, so finden sie in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.

Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt bzw. vorgenommen wurden;⁴³

- sich auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung von Erzeugnissen, die in Nordirland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, beruft.⁴⁴

Auf der Website der Kommission über die EU-Vorschriften für die Einfuhr lebender Tiere (https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals_en) sind allgemeine Informationen über die für die Einfuhr von lebenden Tieren geltenden EU-Tiergesundheitsvorschriften (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

⁴³ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁴⁴ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.